

Verordnung zur Prämienverbilligung für das Jahr 2017

vom 20. Dezember 2016¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Anwendung von Art. 5, 12, 18, 19, 20, 25 und 37 des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KKV²),

beschliesst:

§ 1 Selbstbehalt, Anteil Reinvermögen

¹ Der Selbstbehalt für das Jahr 2017 beträgt 12 Prozent.

² Der für die Berechnung des Selbstbehalts massgebende Anteil des anrechenbaren Reinvermögens beträgt 20 Prozent.

§ 2 Richtprämien

¹ Die Richtprämien für das Jahr 2017 betragen für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen bei Erwachsenen Fr. 4'332.-, für junge Erwachsene Fr. 3'996.- und für Kinder Fr. 1'008.-.

² Die Richtprämien für die übrigen Personen betragen für Erwachsene Fr. 4'116.-, für junge Erwachsene Fr. 3'792.- und für Kinder Fr. 960.-.

§ 3 Steuerperiode

Für die Prämienverbilligung im Jahre 2017 ist die Steuerperiode 2015 massgebend; ist diese nicht rechtskräftig veranlagt, ist die Steuerperiode 2014 massgebend.

§ 4 Prämienverbilligung bei Quellensteuer

Für das Jahr 2017 gelten bei Personen, die an der Quelle besteuert werden, 80 Prozent des der Quellensteuer zugrunde liegenden Einkommens als massgebender Steuerwert.

§ 5 Ausschluss geringfügige Beträge

Beträge unter Fr. 100.- sind von der Auszahlung ausgeschlossen.

§ 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 15. Dezember 2015 zur Prämienverbilligung für das Jahr 2016³ wird aufgehoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Stans, 20. Dezember 2016

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Ueli Amstad

Landschreiber

Hugo Murer

¹ A 2017,

² NG 742.1

³ A 2016, 5